

De-minimis-Erklärung - Anlage zum Antrag

Kundennummer bei der L-Bank

**Erklärung über bereits erhaltene beziehungsweise beantragte
De-minimis-Beihilfen im Sinne der EU-Gruppenfreistellungsverordnung
für De-minimis-Beihilfen**

Ansprechpartner der L-Bank

Förderprogramm

Antragsteller

(Name/Firma, Betriebssitz)

Investitionsanschrift

(falls abweichend vom Betriebssitz)

Ist das Unternehmen im Bereich des Straßentransportsektors tätig?

 ja

 nein

Hiermit bestätige ich,

dass ich beziehungsweise das Unternehmen

 (vollständiger Name des Unternehmens)

im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren

 keine folgende **De-minimis-Beihilfen¹**

im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf "De-minimis"-Beihilfen, veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 379 vom 28. Dezember 2006 beziehungsweise der Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 10 vom 13. Januar 2001, erhalten habe:

Datum Bewilligung	Zuwendungsgeber	Aktenzeichen/ Kontonummer	Fördersumme in EUR	Subventionswert in EUR

Außerdem habe ich beziehungsweise das Unternehmen folgende weitere De-minimis-Beihilfen beantragt:

Förderprogramm	Zuwendungsgeber	Art der Beihilfe (Zuschuss, Darlehen und so weiter)

Diese Mittel wurden noch nicht bewilligt.

Mir ist bekannt, dass vorstehende Angaben subventionserheblich im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 3 Subventionsgesetz sind. Ich verpflichte mich, Ihnen Änderungen der vorgenannten Angaben zu übermitteln, sofern sie mir vor der Zusage für die hier beantragten Darlehen/Mittel bekannt werden.

 (Ort, Datum)

 (rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers)

¹ Wie hoch die Summe der Beträge der von Ihnen bereits erhaltenen De-minimis-Beihilfen ist, können Sie den in dem betreffenden Zeitraum erhaltenen De-minimis-Bescheinigungen in der Anlage zu den Zuwendungsbescheiden entnehmen. Für De-minimis-Beihilfen besteht die Verpflichtung zur gesonderten Nennung des Subventionswertes.

Allgemeine De-minimis-Regel

Kundeninformationsblatt (Stand: 01.07.2007)

Das Zusammenwachsen in Europa hat es mit sich gebracht, dass die Rahmenbedingungen für staatliche Vergünstigungen auf europäischer Ebene gestaltet werden. Da dies auch die geschäftlichen Beziehungen zu unseren Kunden berührt, möchten wir einige wesentliche Dinge zusammenfassen, an denen Bank und Kunde sich zu orientieren haben.

1. Staatliche Vergünstigungen / Subventionen / Beihilfen

Staatliche Vergünstigungen / Subventionen (Zuschüsse, Darlehen, Bürgschaften, Beteiligungen, Risikokapital usw.) an Unternehmen können den Wettbewerb verfälschen. Eine Wettbewerbsverfälschung liegt vor, wenn Marktbedingungen für die Wettbewerber künstlich verändert werden. Eine staatliche Vergünstigung für ein einzelnes Unternehmen ändert seine Kostenbelastung und verbessert damit seine Wettbewerbsposition. Das Unternehmen hat dadurch Vorteile, welche es ohne diese staatlichen Subventionen nicht hätte. Erhält ein Unternehmen bspw. einen Zuschuss, kann es seine Kosten senken. Die staatlichen Subventionen können vom Bund, Land oder einer Kommune gewährt werden. Unerheblich ist hierbei die Frage, ob die Vergünstigung / Subvention direkt von einer staatlichen Stelle (z. B. Bundesagentur für Arbeit) oder über eine Bank ausgezahlt wird. Die Vergünstigungen / Subventionen werden auch Beihilfen genannt.

2. Was ist De-minimis?

In der Europäischen Union sind prinzipiell alle wettbewerbsverfälschenden staatlichen Vergünstigungen / Subventionen an bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige verboten, soweit sie den zwischenstaatlichen Handel innerhalb der Europäischen Union beeinträchtigen. Als eine Ausnahme zum allgemeinen Subventionsverbot hat sich in der Entscheidungspraxis der Europäischen Kommission eine Regelung herausgebildet, die Subventionen dann erlaubt, wenn sie dem Wert nach unterhalb einer bestimmten Bagatellgrenze liegen. Die Europäische Kommission geht dabei davon aus, dass diese minimalen Subventionen keine spürbaren Auswirkungen auf den Handel und den Wettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten haben. Diese Regelung wird De-minimis-Regelung genannt. Bestimmte Wirtschaftsbereiche sind aus dem Anwendungsbereich jedoch herausgenommen. (Rechtsquelle: Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen, ABl. der EU L 379 vom 28. Dezember 2006, S. 5ff.)

2.1 Betrag

Die De-minimis-Regelung besagt, dass an einzelne Unternehmen ausgereichte finanzielle Vergünstigungen vom Staat bzw. von staatlichen Stellen bei der Europäischen Kommission nicht angemeldet und von ihr nicht genehmigt werden müssen, wenn sie innerhalb von drei Kalenderjahren den Wert von 200.000 EUR nicht übersteigen. Bei Unternehmen, die im Bereich des Straßentransportsektors tätig sind, beträgt dieser Schwellenwert 100.000 EUR. Bei Unternehmen des gewerblichen Straßengütertransports dürfen für den Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengütertransport überhaupt keine De-minimis-Beihilfen gewährt werden.

Bei Zuschüssen wird der gesamte Betrag auf den genannten Schwellenwert angerechnet. Bei anderen Finanzierungsinstrumenten (z. B. Zinsvergünstigungen, Beteiligungen, Bürgschaften) wird der Vorteil rechnerisch ermittelt.

Beispiel:

Ein Unternehmen, das nicht im Bereich des Straßentransports tätig ist, bekommt in den ersten drei Kalenderjahren folgende Zuschüsse:

1. Kalenderjahr:	40.000 EUR	}	200.000 EUR
2. Kalenderjahr:	70.000 EUR		
3. Kalenderjahr:	90.000 EUR		

Um die Bedingungen der De-minimis-Regel erfüllen zu können, darf dieses Unternehmen im 4. Kalenderjahr Subventionen bis zu einem Wert von 40.000 EUR bekommen, im 5. Kalenderjahr Subventionen bis 70.000 EUR usw.

1. Kalenderjahr:	40.000 EUR	}	200.000 EUR
2. Kalenderjahr:	70.000 EUR		
3. Kalenderjahr:	90.000 EUR		
4. Kalenderjahr:	40.000 EUR		
5. Kalenderjahr:	70.000 EUR		

usw.

Ausschlaggebend sind somit immer das laufende Kalenderjahr sowie die zwei vorangegangenen Kalenderjahre.